

Leitfaden zum selektiven Obligatorium vorschulische Sprachförderung

Leitfaden für Schulbehörden, Schulleitungen und Schulverwaltungen als Ergänzung zum Gesetz über die Volksschule (VG) und die Verordnung über die Volksschule (VSV) betreffend der vorschulischen Sprachförderung, sowie der ergänzenden Richtlinie zur vorschulischen Sprachförderung.

18. Januar 2024

Inhalt

1	Übersicht zum Ablauf in 4 Schritten	2
1.1	Ablauf mit wichtigen Terminen	3
1.2	Schritt 1: Vorbereitung	5
1.2.1	Klärung Projektleitung/Projektmitarbeit	5
1.2.2	Arbeitsaufwand	5
1.2.3	Analyse der Angebote und des Bedarfs	5
1.2.4	Planung der Projektschritte mit Zuständigkeit	6
1.2.5	Formale Vorgaben	6
1.2.6	Leistungsvereinbarung mit Anbietern	6
1.3	Schritt 2: Ablauf Erhebung und Durchführung	7
1.3.1	Erfassung aller Kinder im Edis-SVS	7
1.3.2	Versand des Elternbriefs mit QR-Code an die Erziehungsberechtigten	8
1.3.3	1. Stichtag für Erziehungsberechtigte	8
1.3.4	1. Erinnerungsbrief an die Erziehungsberechtigten	9
1.3.5	2. Stichtag für Erziehungsberechtigte	9
1.3.6	2. Erinnerungsbrief an die Erziehungsberechtigten mit Papierversion	9
1.3.7	Mitteilung Ergebnis ohne Aufforderung	9
1.3.8	Mitteilung Ergebnis mit Aufforderung	9
1.3.9	Letzter Stichtag für Erziehungsberechtigte	10
1.3.10	Koordinations- und Einteilungskontrolle	10
1.3.11	Abrechnung und Rechnungsstellung Ende Juni	11
1.3.12	Mitteilung des Entscheids mit Rechtsmittelbelehrung	11
1.3.13	Mitwirkungspflicht und Kommunikation mit Erziehungsberechtigten	11
1.3.14	Transportkosten	11
1.3.15	Externe Angebote	12
1.3.16	Dispensation	12
1.3.17	Rückstellung	12
1.4	Schritt 3: Start der vorschulischen Sprachförderung	12
1.4.1	Absenzenregelung	13
1.4.2	Abrechnung und Rechnungsstellung Ende November	13
1.5	Schritt 4: Analyse Schritte 1-3 und Planung Folgejahr	13
2	Hintergrunds- und Vertiefungsinformationen	13
2.1	Alltagsintegrierte Sprachförderung	13
2.2	Angebote der vorschulischen Sprachförderung	14
2.2.1	Empfehlung zur Leistungsvereinbarung	14
2.2.2	Empfehlung zur Zusammenarbeit mit Anbietern	15
2.2.3	Spielgruppe	15
2.2.4	Kindertagesstätten (Kitas)	16
2.2.5	Organisierte Tagesfamilien	16
2.3	Sprachstandserhebung	16
2.4	Netzwerk Frühe Förderung	17
2.5	Hilfsmittel für die Kommunikation mit Eltern	17
2.5.1	Informationen zum Thema Sprachbildung	17
2.5.2	Kommunikation mit fremdsprachigen Familien	17
2.6	Zuständigkeit der Schulgemeinde	18
3	Vorlagen	18

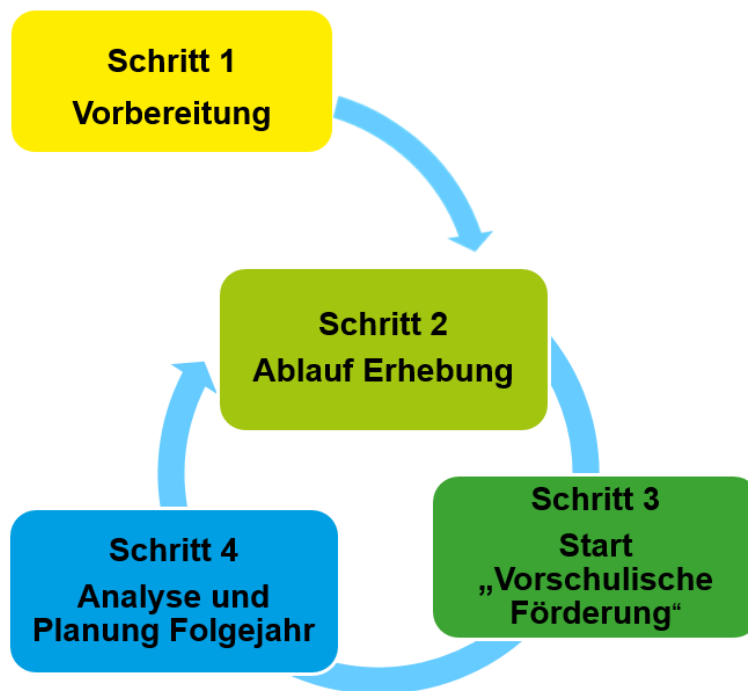
Einleitung

Dieser Leitfaden des Amtes für Volksschule (AV) des Kantons Thurgau bietet Schulbehörden, Schulleitungen und Schulverwaltungen strategische und organisatorische Grundlagen für die Umsetzung der Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung.

Der Leitfaden soll in erster Linie als praktisches Arbeitsinstrument dienen. Deshalb beginnt er mit einer Checkliste mit den wichtigsten Schritten zur Übersicht. Danach folgen Hintergrundinformationen zu den einzelnen Arbeitsschritten.

1 Übersicht zum Ablauf in 4 Schritten

Der nachstehende Ablauf zeigt einen möglichen Projektweg in vier Schritten auf. Er dient als Orientierung.



1.1 Ablauf mit wichtigen Terminen

Schritt 1: Vorbereitung	Datum	Hilfsmittel
Klärung Projektleitung, Projektmitarbeitende (strategisch/operativ)		Leitfaden: Kapitel 1.2.1
Planung der Projektschritte mit Zuständigkeit (schriftlich, ggf. mittels Konzept) und Budget erstellen		Leitfaden: Kapitel 1.2.4
Analyse des Bedarfs anhand der Zahlen Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Kinderzahlen		Leitfaden: Kapitel 1.2.3
Analyse der möglichen Angebote (Kita, Spielgruppe, Tagesfamilie, eigene Angebote)		Leitfaden, Kapitel 1.2.3
Leistungsvereinbarungen mit Anbietern	Bis spätestens Dezember 2023	Vorlage: Leistungsvereinbarung Kapitel 1.2.6
Schritt 2: Ablauf Erhebung und Durchführung	Datum	Hilfsmittel
Erfassung der Daten in der Schulverwaltungssoftware (Edis-SVS) aller 3-jährigen Kinder Stichtag 1. Dezember	1. Dezember 2023	Leitfaden: Kapitel 1.3.1 AV stellt Datenexport für Serienbrief bis Montag 11. Dezember 2023 im Edis-SVS bereit (Montag Woche 50)
Versand des Elternbriefes mit QR-Code an die Erziehungsberechtigten	Mittwoch 3. Januar 2024 Fr 3. Januar 2025 Mo 5. Januar 2026 Mo 4. Januar 2027 (1. Werktag im neuen Jahr)	Vorlage: Elternbrief für Windows oder Elternbrief für Mac Kapitel 1.3.2
1. Stichtag für Erziehungsberechtigte zum Ausfüllen des Fragebogens	Sonntag 21. Januar 2024 Sonntag: 19. Januar 2025 18. Januar 2026 24. Januar 2027 (Sonntag Woche 3)	Auswertung AV AV stellt Datenexport für Serienbrief bis Mittwoch 24. Januar 2024 im Edis-SVS bereit (Mittwoch Woche 4) Kapitel 1.3.3
1. Erinnerungsbrief an Erziehungsberechtigte senden	Donnerstag 25. Januar 2024 23. Januar 2025 22. Januar 2026 28. Januar 2027 (Donnerstag Woche 4)	Vorlage: 1. Erinnerung für Windows oder 1. Erinnerung für Mac Kapitel 1.3.4
2. Stichtag für Erziehungsberechtigte zum Ausfüllen des Fragebogens	Sonntag 4. Februar 2024 2. Februar 2025 1. Februar 2026 7. Februar 2027 (Sonntag Woche 5)	Auswertung AV AV stellt Datenexport für Serienbrief bis 7. Februar 2024 im Edis-SVS bereit Kapitel 1.3.5

<p>2. Erinnerungsbrief mit Papierversion an Erziehungsberechtigte senden und eventuell telefonische Kontaktaufnahme</p>	<p>Donnerstag 8. Februar 2024 6. Februar 2025 5. Februar 2026 11. Februar 2027 (Donnerstag Woche 6)</p>	<p>Vorlagen: 2. Erinnerung für Windows oder 2. Erinnerung für Mac und Papierversion in 14 Sprachen inkl. QR Liste Sprachen Kapitel 1.3.6</p>
<p>Mitteilung der Ergebnisse an die Erziehungsberechtigten mit/ohne Aufforderung zur Anmeldung in ein Angebot (enthält rechtliches Gehör)</p>	<p>Donnerstag 8. Februar 2024 6. Februar 2025 5. Februar 2026 11. Februar 2027 (Donnerstag Woche 6)</p>	<p>Vorlage: Ergebnis ohne Förderbedarf Kapitel 1.3.7 Ergebnis mit Förderbedarf Kapitel 1.3.8</p>
<p>Letzter Stichtag für die Erziehungsberechtigten den Fragebogen abzugeben (laufend per Mail an AV senden) Individuelles Vorgehen, wenn kein Fragebogen eingegangen ist (Telefon/persönliches Gespräch) Frist zur Anmeldung in ein Angebot</p>	<p>Sonntag 3. März 2024 2. März 2025 1. März 2026 7. März 2027 (Sonntag Woche 9)</p>	<p>Auswertung der Papier-Fragebogen durch AV (laufend) Kapitel 1.3.9</p>
<p>Koordination und Einteilungskontrolle in die Angebote Erfassung im Edis-SVS</p>	<p>Bis Ende März 2024</p>	<p>Kapitel 1.3.10</p>
<p>Mitteilung Entscheid über Angebotsbesuch an die Erziehungsberechtigten (inkl. Rechtsmittelbelehrung) Individuelles Vorgehen bei Erziehungsberechtigten, welche die Sprachstandserhebung und/oder die Anmeldung in ein Angebot nicht ausfüllen</p>	<p>April 2024</p>	<p>Vorlage: Entscheid Kapitel 1.3.12</p>
<p>Abrechnung und Rechnungsstellung an die Koordinationsstelle (AV) für die Leistungen von Januar bis Juli</p>	<p>Ende Juni</p>	<p>Kapitel 1.3.11</p>
<p>Schritt 3: Start Vorschulische Sprachförderung</p>	<p>Datum</p>	<p>Hilfsmittel</p>
<p>Kinder Besuchen ein Angebot</p>	<p>Ab Schuljahr 2024/2025</p>	
<p>Rückmeldung zu den Kindern in den Angeboten einholen (z.B. Fehltage/Herausforderungen im Angebot) und Begleitung individueller Lösungen Edis-SVS Einträge überprüfen</p>	<p>November 2024</p>	<p>Kapitel 1.4.1</p>
<p>Abrechnung und Rechnungsstellung an die Koordinationsstelle (AV) für Leistungen August bis Dezember</p>	<p>Bis Ende November 2024</p>	<p>Kapitel 1.4.2</p>
<p>Schritt 4: Analyse und Planung Folgejahr</p>	<p>Datum</p>	<p>Hilfsmittel</p>
<p>Ablauf und Angebote überprüfen und für Folgejahr planen</p>	<p>Oktober/November 2024</p>	<p>Kapitel 1.5</p>
<p>Anpassung Leistungsvereinbarungen</p>		<p>Vorlage: Leistungsvereinbarung</p>

1.2 Schritt 1: Vorbereitung

Schritt 1 beschreibt mögliche Arbeitsschritte für die vorbereitenden Arbeiten im Jahr 2023. Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem selektiven Obligatorium vorschulischer Sprachförderung zugrunde:

- [Gesetz über die Volksschule \(VG; RB 411.11\)](#)
- [Volksschulverordnung \(RRV VG; RB 411.111\)](#)
- [Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung inklusiv Anhänge](#)
- [Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung \(RB 861.1\)](#)
- [Gesetz über den Datenschutz \(TG DSGVO; RB 170.7\)](#)
- [Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern \(PAVO; SR 211.222.338\)](#)

1.2.1 Klärung Projektleitung/Projektmitarbeit

- Wer übernimmt die Verantwortung für das Projekt (zum Beispiel Schulpräsidium, Schulbehörde Mitglied, Schulleitung)?
 - Im Schulverwaltungssystem (Edis-SVS) die verantwortliche Person erfassen beziehungsweise Eintrag aktualisieren
 - Nur eine Person pro Schulgemeinde erfassen
- Wer arbeitet mit (zum Beispiel Lehrperson, Personal Schulverwaltung, externe Personen) und was sind die Aufgaben der Personen?

1.2.2 Arbeitsaufwand

Eine Schätzung des Arbeitsaufwandes für die Einführung und den Betrieb des jährlichen Ablaufes hängt von verschiedenen Faktoren ab.

- Von Dezember bis April ist der Aufwand höher als im weiteren Verlauf des Jahres
- Im ersten Jahr ist der Aufwand höher und sinkt mit den Jahren
- Anzahl Kinder pro Jahrgang
- Strategische Vorbereitung und Organisation der Angebote sind sehr individuell und der Zeitaufwand kann nicht pauschal vorhergesagt werden
- Umfang der Erhebungsarbeiten (November bis April/Mai)
 - Eintrag der Kinder im Edis-SVS im November 2023 (einmalig doppelt), danach wie im bisher regulären Erfassungsprozess, einfach um ein Jahr vorgezogen
 - Versand Serienbrief „Elternbrief“ (Anzahl Kinder aus Edis-SVS)
 - 2 x Versand Serienbrief „Erinnerungsschreiben“
 - Telefonisches oder persönliches Nachfassen (Erfahrungswert ca. 5 bis 10 % aller angeschriebenen Familien)
 - Versand Serienbrief „Ergebnis“ mit Bedarf / ohne Bedarf
 - Versand Serienbrief „Entscheid“
 - Eventuell individuelles Nachfassen und Einteilen von Einzelfällen
- Eintragen der besuchten Angebote pro Kind im Edis-SVS laufend oder vor der Abrechnung via Edis-SVS
- Rechnungsstellung an AV Ende November und Ende Juni
- Entschädigung Anbieter

1.2.3 Analyse der Angebote und des Bedarfs

- Wie viele Kinder in der Schulgemeinde benötigen voraussichtlich vorschulische Sprachförderung?

- Was sind Erfahrungszahlen der letzten Jahre?
 - Zahlen DaZ
 - Erfahrungen von Lehrpersonen Zyklus 1 betreffend fremdsprachige Kinder
- Was gibt es für mögliche Angebote für die alltagsintegrierte Sprachförderung ([Kapitel 2.1](#))?
 - Gibt es Spielgruppen, Kindertagesstätten (Kitas) oder Tagesfamilien ([Kapitel 2.2](#)) in der Gemeinde?
 - Wer wäre für die vorschulische Sprachförderung geeignet?
 - Bestehen eigene Angebote (Tageshort, Sprachspielgruppen) in denen alltagsintegrierte Sprachförderung möglich ist?

1.2.4 Planung der Projektschritte mit Zuständigkeit

- Strategische Ausrichtung des Projekts
 - überprüfen der bestehenden Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde
 - Integration bestehender Sprachförderprojekte
 - [Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2020–2024](#)
 - Konzept Frühe Förderung der Gemeinde
- Planung der externen Kommunikation
 - Wie wird die Öffentlichkeitsarbeit gestaltet (zum Beispiel Informationsanlass für Eltern, Information im Netzwerk Frühe Förderung in der Gemeinde, Artikel in Lokalzeitung)?
 - Wie wird die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten geplant?
 - Wie wird die Kommunikation mit den Angeboten der vorschulischen Sprachförderung gestaltet?
- Benötigte Instrumente
 - Welche Instrumente benötigt die Schulgemeinde für die Planung und Umsetzung?
 - Braucht es einen internen Projektplan/Prozessablauf?

Hilfsmittel und Informationen dazu finden Sie im [Kapitel 2](#)

1.2.5 Formale Vorgaben

Dazu kann der Leitfaden als Hilfestellung verwendet werden. Formale Vorgaben seitens Kanton gibt es keine. Bei Bedarf können Good Practice Beispiele vermittelt werden. Für die Überführung der gesetzlichen Grundlagen in die Praxis kann die Erstellung eines Konzeptes mit Darstellung des Prozesses sinnvoll sein.

1.2.6 Leistungsvereinbarung mit Anbietern

Alltagsintegrierte Sprachförderung kann von verschiedenen Anbietern durchgeführt werden. Kindertagesstätten, Spielgruppen und Tagesfamilien sowie eigene schulinterne Angebote sind möglich. In der [Richtlinie](#) und ihren Anhängen sind die Rahmenbedingungen geregelt. Schulgemeinden können bei Bedarf eine Leistungsvereinbarung mit ausserkantonalen Angeboten abschliessen.

- Sondierungsgespräche mit möglichen Anbietern führen (siehe Hinweise ab [Kapitel 2.2.](#)) und [Leistungsvereinbarung \(Kapitel 2.2.1\)](#) abschliessen bis spätestens Dezember 2023
- Anzahl Plätze werden reserviert

- Für das Controlling muss eine Kopie der Leistungsvereinbarungen mit der Rechnung Ende Juni eingereicht werden ([Kapitel 1.3.11](#))

1.3 Schritt 2: Ablauf Erhebung und Durchführung

Mit dem Schritt 2 beginnt die Sprachstandserhebung ([siehe Hinweise Kapitel 2.3](#)) der mit Stichtag 1. Dezember erfassten Kinder. Der ganze Prozess ist im Ablauf stark strukturiert und an Fristen gebunden. Die einzelnen Schritte werden nachfolgend detailliert beschrieben. Im Dokument Anleitung zum SVS-Prozess der Sprachstandserhebung im Kanton Thurgau werden die einzelnen Schritte der Sprachstandserhebung im Edis-SVS beschrieben.

Der Zeitplan ist enger gestaltet als in anderen Schweizer Kantonen/Städten welche die Sprachstandserhebung durchführen. Im Kanton Thurgau wünschen sich die Schulgemeinden und die Anbieter, betroffene Kinder frühzeitig in Angebote vermitteln zu können. Dadurch, dass die Sprachstandserhebung im AV intern ausgewertet wird und nicht den Weg über die Uni Basel nehmen muss, kann das AV diesem Wunsch entsprechen. Es bedeutet aber auch, dass die vorgegebenen Fristen unbedingt eingehalten werden müssen.

1.3.1 Erfassung aller Kinder im Edis-SVS

- Erfassung aller Zielkinder (Schuleintritt im übernächsten Jahr) im Edis-SVS unter K10, mit den für die Schule üblichen Daten: Name, Vorname, Geburtstag, Daten der Eltern, Wohnadresse. Einzelne administrative Prozessschritte werden in der "[Anleitung SVS Prozess für Schulgemeinden](#)" beschrieben.
- **Stichtag ist der 1. Dezember.** Später erfasste Kinder können für den online Prozess der Sprachstandserhebung nicht mehr berücksichtigt werden.
 - Zuzüge aus anderen Thurgauer Gemeinden können nicht nachträglich in den laufenden Erhebungsprozess integriert werden.
 - Die Weitergabe des Resultates und die Integration in ein Angebot ist möglich. Die nachträgliche Erfassung in die Sprachförderung kann in Absprache mit der Wegzuggemeinde (Übergabe der Erhebungsdaten) manuell vorgenommen werden.
 - Zuzüge aus anderen Kantonen nach dem Stichtag können nicht nachträglich in den laufenden Erhebungsprozess integriert werden.
 - Wenn eine Sprachstandserhebung als wichtig erachtet wird, kann die Papierversion zur Auswertung an die Support- und Koordinationsstelle eingereicht werden. Die Erfassung kann in Absprache mit dem AV manuell vorgenommen werden.
 - Manuell erfasste SOVS-Kinder können abgerechnet werden, wenn sie innerhalb der Abrechnungsfrist (Ende Juni und Ende November) eingetragen werden. Nachträgliche Abrechnungen von Einzelmonaten sind nicht möglich.

Beispiel Erfassungsjahr 2023

Alle Kinder für den Kindergarteneintritt im Schuljahr 2025/2026 werden mit Stichtag Freitag 1. Dezember 2023 unter K10 erfasst.

1.3.2 Versand des Elternbriefs mit QR-Code an die Erziehungsberechtigten

Der im Edis-SVS erfasste Datensatz wird im AV aufbereitet und anonymisiert bis Montag Woche 50 bereitgestellt. Jedes Kind erhält seinen persönlichen QR-Code (Identifikationscode) zugewiesen. Dieser bleibt für den ganzen Erhebungsprozess bis und mit Abschluss der allfälligen Fördermassnahmen bestehen. Bis Mitte Dezember sind die Daten für den Export im Edis-SVS (Datenexport für Serienbrief: „[Elternbrief für Windows](#)“ oder „[Elternbrief für Mac](#)“) bereit und die Elternbriefe können für den Versand vorbereitet werden.

- Elternbrief und Export Serienbrief im selben Ordner speichern (zum Beispiel Edis, Laufwerk C)
- Musterbrief „Elternbrief“ steht der Schulgemeinde zur Verfügung und kann angepasst werden (z.B. Briefkopf, persönlicher Absender)
- Wir empfehlen möglichst wenig Änderungen am Inhalt vorzunehmen, da dieser [erste Elternbrief in 14 Sprachen](#) zur Verfügung steht und von den Eltern mit dem QR-Code in der Fusszeile abgerufen werden kann
- Die Schulgemeinde versendet die Briefe direkt **im Namen der Schulgemeinde**

Cave: die Briefe dürfen erst im Januar versendet werden. Die Sprachstandserhebung ist nur für ein gewisses Alter zugelassen: es könnte sonst zu gehäuften falsch positiven Resultaten kommen und einen unnötigen Mehraufwand generieren.

Der Versand des Elternbriefes zur Sprachstandserhebung sollte pünktlich am ersten Werktag im neuen Jahr erfolgen, damit die Eltern genügend Zeit zum Ausfüllen erhalten.

- Falls dies aus Organisations- und/oder Kapazitätsgründen nicht möglich ist, kann unter Einhaltung des Datenschutzes mit externen Versandanbietern zusammengearbeitet werden (zum Beispiel lokale Druckereien, [Verein AuftragArbeit.ch](#), [Grossversand Kölliker](#)).
- Alternativ erfolgt der Versand später. Es muss dann damit gerechnet werden, dass bis zur gegebenen Frist weniger ausgefüllte Fragebogen eingehen und mehr Erinnerungen versendet werden müssen.

Erfahrungen aus anderen Städten und Kantonen zeigen, dass (auch bei freiwilligen Erhebungen) bis zum 2. Erinnerungsschreiben ein Rücklauf von 90% bis 95% erreicht werden kann und dass der Rücklauf mit den Jahren steigt.

1.3.3.1. Stichtag für Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten haben bis Sonntag Woche 3 Zeit, die online Sprachstandserhebung auszufüllen.

- Die erste Auswertung und Aufbereitung wird im AV zentral durchgeführt und bis **Mittwoch Woche 4** im Edis-SVS für den 1. Erinnerungsbrief (Datenexport für Serienbrief „[1. Erinnerung für Windows](#)“ oder „[1. Erinnerung für Mac](#)“) bereitgestellt.
- Die Auswertung der Kinder deren Erziehungsberechtigte bis dahin die Sprachstandserhebung ausgefüllt haben, sind im Edis-SVS ersichtlich.
- Eine erste Abschätzung über den Rücklauf und den Sprachförderbedarf ist im Edis-SVS möglich.

1.3.4 1. Erinnerungsbrief an die Erziehungsberechtigten

Der 1. Erinnerungsbrief mit QR-Code sollte am **Donnerstag Woche 4** versendet werden.

- Der 1. Erinnerungsbrief kann bei Bedarf von der Schulgemeinde angepasst werden. Die Pflicht, dass die Teilnahme obligatorisch ist, muss ersichtlich sein.
- Der Erinnerungsbrief ist nicht in anderen Sprachen erhältlich.

1.3.5 2. Stichtag für Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten haben bis Sonntag Woche 5 Zeit, die online Sprachstandserhebung auszufüllen.

- Die Auswertung und Aufbereitung wird im AV zentral durchgeführt und bis **Mittwoch Woche 6** im Edis-SVS für den 2. Erinnerungsbrief (Datenexport für Serienbrief „[2. Erinnerung für Windows](#)“ oder „[2. Erinnerung für Mac](#)“) bereitgestellt.
- Der Rücklauf der Sprachstandserhebung in der Schulgemeinde und der Sprachförderbedarf kann beurteilt werden.

1.3.6 2. Erinnerungsbrief an die Erziehungsberechtigten mit Papierversion

Der 2. Erinnerungsbrief wird am **Donnerstag Woche 6** versendet.

- Die Papierversion in Deutsch mit persönlichem QR-Code (manuell aufkleben/anheften) und das [Beiblatt mit QR-Codes in 14 Sprachen](#) wird mitgesendet.
- Alternativ kann bereits jetzt individuell telefonisch nachgefragt und Hilfe angeboten werden.

1.3.7 Mitteilung Ergebnis ohne Aufforderung

Mit dem Brief „[Ergebnis ohne Bedarf](#)“ werden alle Erziehungsberechtigten informiert, deren Kind keine vorschulische Sprachförderung benötigt.

- Alle Kinder mit Deutsch/Schweizerdeutsch als Muttersprache (verkürzter Fragebogen) werden im Edis-SVS mit 100 Punkten aufgeführt.
- Die Auswertung und Aufbereitung wird im AV zentral durchgeführt und im Edis-SVS bis am **Mittwoch Woche 6** (Datenexport für Serienbrief „Ergebnis ohne Bedarf“) bereitgestellt.
- Der Versand ist ab **Donnerstag Woche 6** möglich.
- Dieses Schreiben kann mit individuellen Inhalten gestaltet werden, um auf Angebote der Frühen Förderung in der Gemeinde aufmerksam zu machen.
- Mit diesem Brief wird den Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör gewährt.

1.3.8 Mitteilung Ergebnis mit Aufforderung

Mit dem Brief „[Ergebnis mit Bedarf](#)“ werden alle Erziehungsberechtigten mit einem Kind mit Sprachförderbedarf aufgefordert, ihr Kind mit einer Frist von 30 Tagen in ein Angebot anzumelden (siehe Richtlinie Ziffer 2.2).

- Der Aufforderung wird ein Schreiben mit möglichen Angeboten und ein Anmeldetalon beigelegt und je nach Abmachung in der Leistungsvereinbarung bei Anbietern oder Schulgemeinden abgegeben.
- Die Plätze in den Angeboten werden nach Eingang der Anmeldung belegt (first come – first serve).

- Abhängig von der Situation vor Ort und gemäss Abmachungen in der Leistungsvereinbarung kann die Zuteilung auch anders erfolgen. Die Wahlmöglichkeit sollte gemäss Richtlinie Ziff. 2.2. wenn möglich gewährt werden.
- Eltern haben die Möglichkeit ihr Kind in ein anderes Angebot zu schicken, wenn dieses den Kriterien der [Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung Anhang 1](#) entspricht. Wenn keine Leistungsvereinbarung mit dem Angebot besteht, müssen die Kosten für das Angebot und die Transportkosten von den Eltern getragen werden.
- Mit diesem Brief wird den Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör gewährt. Dazu gehört ein Verweis auf die rechtliche Grundlage des selektiven Obligatoriums und die Aufforderung, sich bei der Schule zu melden, falls die Erziehungsberechtigten mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind oder sie das weitere Vorgehen nicht nachvollziehen können.
- Die Möglichkeit der Dispensation muss aufgeführt sein. Das [Merkblatt Dispensation vom selektiven Obligatorium vorschulische Sprachförderung \(SOVS\)](#) führt mögliche Gründe auf und soll bei Anfragen als Hilfsmittel dienen.

1.3.9 Letzter Stichtag für Erziehungsberechtigte

Bis **Sonntag Woche 9** haben Erziehungsberechtigte Zeit, die Sprachstandserhebung online oder mit der Papierversion auszufüllen und an die Gemeinde einzusenden.

- Die letzte Frist erstreckt sich über einen Zeitraum von vier Wochen. Es wird empfohlen, bereits zu Beginn dieser Frist mit den Erziehungsberechtigten persönlich Kontakt aufzunehmen, um Hindernisse zu beheben. Erfahrungen aus anderen Schweizer Kantonen und Städten zeigen, dass sich dieses Vorgehen lohnt und der Aufwand mit den Jahren überschaubar wird.
- Wir empfehlen der Papierversion ein frankiertes Rückantwortcouvert an die Schule beizulegen.
- Der Papierfragebogen wird vom AV ausgewertet und wir bitten deshalb darum, die zurückgesendeten Fragebogen laufend an das AV weiterzuleiten und nicht zu sammeln.
- QR-Code des Kindes muss manuell auf den Fragebogen angebracht werden.
- Das Resultat wird der Schulgemeinde per Mail mitgeteilt und vom AV im SVS eingetragen.
- Versand per E-Mail an katharina.iseli@tg.ch oder per Post an:

Kanton Thurgau
Amt für Volksschule
Katharina Iseli
Koordinations- und Supportstelle
vorschulische Sprachförderung
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

1.3.10 Koordinations- und Einteilungskontrolle

Bis Ende März bleibt Zeit, die Anmeldungen der Kinder in die Angebote zu erfassen.

- Erfassung gemäss Abmachung in der [Leistungsvereinbarung](#) mit den Anbietern
- Noch nicht angemeldete Kinder in passende Angebote vermitteln
- Kinder im Edis-SVS mit Name und Art des Angebotes erfassen

1.3.11 Abrechnung und Rechnungsstellung Ende Juni

Die am Stichtag 1. Dezember im Edis-SVS erfassten Kinder und die vor der Abrechnungsfrist manuell erfassten Zuzüge mit Förderbedarf können beim Kanton in Rechnung gestellt werden. Abrechnung und Rechnungsstellung gemäss [Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung, Anhang 2](#).

- Abrechnung kann via Edis-SVS generiert werden
- Rechnung, Abrechnung und Kopien der Leistungsvereinbarungen an die Koordinations- und Supportstelle (AV) für die Leistungen Januar bis Juli senden

1.3.12 Mitteilung des Entscheids mit Rechtsmittelbelehrung

Mit dem Brief „[Entscheid](#)“ wird den Erziehungsberechtigten ein Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung und der Zuteilung in das (gewählte) Angebot zugestellt.

- Der Entscheid mit Unterschrift muss abgelegt werden
- Die Pflicht, ein Angebot zu besuchen, das konkrete Angebot mit der Anzahl Wochenstunden, die Regelung allfälliger Transportkosten, sowie die Rechtsmittelbelehrung müssen gemäss RL 2.3. enthalten sein

1.3.13 Mitwirkungspflicht und Kommunikation mit Erziehungsberechtigten

Es werden alle Erziehungsberechtigten von der Schulgemeinde aufgefordert, an der Sprachstandserhebung mitzuwirken und Kinder mit Sprachförderbedarf müssen ein Angebot besuchen. Im Einzelfall, wenn Erziehungsberechtigte ihrer Pflicht nicht nachkommen, ist folgendes Vorgehen empfohlen:

- Mit den Eltern das persönliche Gespräch suchen und die Gründe für das nicht Ausfüllen des Fragebogens, der nicht Anmeldung in ein Angebot oder dem Fernbleiben des zugewiesenen Angebots erfragen (siehe Hilfsmittel für die Kommunikation mit Eltern [Kapitel 2.5](#))
- Oft stecken Ängste und/oder Unwissenheit dahinter
- Im ersten Teil der Erhebung wird ermittelt, ob die Sprachstandserhebung notwendig ist. Deutschsprachigen Erziehungsberechtigten, die nicht an der Sprachstandserhebung teilnehmen möchten, das Vorgehen erklären und auf die Pflicht hinweisen.
- Für die Beratung der Schulgemeinde steht die Koordinations- und Supportstelle (katharina.iseli@tg.ch) zur Verfügung

Bei nicht lösbaren Situationen trotz Vermittlung und Suche nach Lösungswegen gilt die Empfehlung, sich an das übliche Vorgehen zu halten, wie es in der Schulgemeinde etwa bei Schulverweigerung oder fehlender Anmeldung in den Kindergarten Praxis ist. Rekursinstanz ist je nach Kompetenzregelung das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) oder die Schulbehörde (siehe ["Merkblatt zur Kompetenzverteilung innerhalb der Schulgemeinde"](#)).

1.3.14 Transportkosten

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom August 2023 muss das selektive Obligatorium vorschulische Sprachförderung für die betroffenen Kinder kostenlos sein. Dies trifft auch für Transportkosten zu, wenn der Weg zum Angebot für das Kind in Begleitung der Erziehungsberechtigten/Bezugsperson, nicht angemessen erreichbar ist (siehe RL 4.3.).

- Eine Wegstrecke, die im Regelfall von Kindern der Primarschule alleine bewältigt werden kann, wird für 3-jährige Kinder in Begleitung einer Bezugsperson als angemessen erreichbar angesehen
- Ein Fussweg für 3-jährige Kinder in Begleitung einer Bezugsperson (z.B. mit Buggy) von ca. 30 Minuten wird in der Regel als zumutbar angesehen

Transporte durch Erziehungsberechtigte werden auf deren Antrag entschädigt, wenn kein angemessen erreichbares Angebot bereitgestellt werden kann. Folgende Tarife für die Entschädigung der anerkannten Transportkosten werden empfohlen:

- Transport durch Erziehungsberechtigte mit eigenem Fahrzeug: Fr. 0.45/km (analog Entschädigung in der Richtlinie Sonderschulung)
- Öffentlicher Verkehr: effektive Kosten

1.3.15 Externe Angebote

Wenn ein Kind, mit Einwilligung der Schulgemeinde, ein Angebot besucht (zum Beispiel Kita am Arbeitsplatz der Erziehungsberechtigten), das nicht auf der Liste der Schulgemeinde gemäss RL 3.5. verzeichnet ist, können Erziehungsberechtigte keine Transportkosten geltend machen. Ebenso müssen die Angebotskosten von den Eltern selbst übernommen werden (RL 2.4.).

1.3.16 Dispensation

Dispensationen sind gemäss [Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung](#) (vergleiche Ziffer 2.2) möglich. In Zusammenarbeit mit den in der RL aufgeführten Dispensgebern wurde das Merkblatt "[Dispensation vom selektiven Obligatorium vorschulische Sprachförderung \(SOVS\)](#)" erarbeitet. Es beschreibt mögliche Gründe und gibt Empfehlungen zum Vorgehen. Der Dispens wird von der Schulgemeinde abgelegt und im SVS eingetragen.

- Im SVS Angaben zu Dispensgeber und wenn vorhanden Dispositionsgrund eintragen (Monitoring Daten)

1.3.17 Rückstellung

Eine Rückstellung der Kinder von der vorschulischen Sprachförderung ist nicht vorgesehen, da Kinder gerade im frühen Alter von Sprachförderung profitieren. Erfahrungen aus dem Kanton Basel-Stadt zeigen, dass mit einer wohlwollenden Haltung und dem Anbieten von persönlichen Gesprächen und individuellen Lösungen fast alle Familien in irgendeiner Form in die vorschulische Sprachförderung eingebunden werden können.

Rückstellungen von SOVS-Kindern vom Kindergarteneintritt können von Eltern wie üblich beantragt werden. Aus fachlicher Sicht sollte den Eltern davon abgeraten werden. Es wird empfohlen, mit den Eltern und Fachpersonen des SOVS-Angebotes im persönlichen Gespräch die Gründe für den Rückstellungswunsch zu diskutieren. Wenn es zu einer Rückstellung kommt, kann die Schulgemeinde ein zweites Jahr im Angebot anbieten. Das Vorgehen und die Finanzierung für diese Einzelfälle können mit dem AV besprochen werden.

1.4 Schritt 3: Start der vorschulischen Sprachförderung

Mit Schritt 3 beginnt das für ein Jahr dauernde Programm der vorschulischen Sprachförderung und die Kinder mit Sprachförderbedarf besuchen ein Angebot

- Gemäss Leistungsvereinbarung mit den Anbietern wird (zum Beispiel bis November) eine Rückmeldung zu den Kindern in den Angeboten eingeholt
- Fehltag, Herausforderungen mit den Kindern oder Anpassungen werden je nach Absprache gemäss Leistungsvereinbarung erfasst und bearbeitet

1.4.1 Absenzenregelung

Bei unbegründeten und/oder nicht nachvollziehbaren Fehltagen wird empfohlen, als erstes mit den Eltern das persönliche Gespräch zu suchen, zumal noch keine gesetzliche Schulpflicht besteht. Die relativ stringente Absenzenregelung in der [Richtlinie \(Ziffer 4.4\)](#) ist vor allem für den Umgang mit renitenten Erziehungsberechtigten vorgesehen.

1.4.2 Abrechnung und Rechnungsstellung Ende November:

Die am Stichtag 1. Dezember im Edis-SVS erfassten Kinder und die im SVS erfassten Zuzüge die in einem Angebot eingebunden wurden, können beim Kanton in Rechnung gestellt werden. Abrechnung und Rechnungsstellung gemäss [Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung, Anhang 2](#) „Rückerstattung der Kosten durch den Kanton“.

- Abrechnung und Rechnungsstellung via Edis-SVS
- Rechnung an die Koordinations- und Supportstelle (AV) für die Leistungen August bis Dezember
- Leistungsvereinbarungen mitsenden, wenn seit der letzten Rechnungsperiode neue dazugekommen sind, oder unterjährig Anpassungen gemacht wurden

1.5 Schritt 4: Analyse Schritte 1-3 und Planung Folgejahr

Mit der Analyse der durchgeführten Sprachstandserhebung und den implementierten Angeboten wird der vergangene Ablauf überprüft und allenfalls angepasst. Das Folgejahr wird geplant. Leistungsvereinbarung und Angebote werden je nach geschätztem Bedarf angepasst und die Plätze reserviert.

2 Hintergrunds- und Vertiefungsinformationen

In diesem Teil werden Informationen zu einzelnen Themen aus Schritt 1 – 4 vertieft. Diese Hintergrundinformationen können beim Aufbau und der Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung helfen.

2.1 Alltagsintegrierte Sprachförderung

Unter alltagsintegrierter Sprachförderung wird eine sprachliche Anregung der Kinder in regulären Angeboten wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Spielgruppen oder Tagesfamilien verstanden. Sie betreuen Kinder und ermöglichen sozialen Austausch und spielerisches Lernen von- und miteinander. Spracherwerb erfolgt im Vorschulalter in erster Linie über soziale Kontakte (zu Kindern und Erwachsenen), nicht wie im Erwachsenenalter über das Lernen von einzelnen Wörtern oder Sprachsystematik. Durch gezielte Interaktion (Austausch) von der Fachperson mit den Kindern und der Förderung der Interaktion zwischen den Kindern entsteht ein vielfältiger Austausch und macht die Sprache erlebbar. Damit profitieren alle Kinder der Gruppe von der Sprachförderung.

Die alltagsintegrierte Sprachförderung ist wegen ihrer positiven Wirkung auf Vorschulkinder den spezialisierten Sprachförderangeboten (Sprachspielgruppen ohne deutschsprachende Kinder) vorzuziehen. Es wird empfohlen, bei der Gruppenzusammensetzung nicht mehr als ein Drittel fremdsprachige Kinder aufzunehmen (gemäss [Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung, Anhang 1](#)).

Weitere Informationen finden Sie hier:

- Mit Kindern im Gespräch [Alltagsintegrierte Sprachbildung in Kitas, Tagesfamilien und Spielgruppen](#) Ein Leitfaden für pädagogische Fachpersonen

2.2 Angebote der vorschulischen Sprachförderung

Im Kanton Thurgau stehen verschiedene Angebote für die alltagsintegrierte Sprachförderung zur Verfügung. In erster Linie sind dies Kitas, Spielgruppen und Tagesfamilien.

Damit die alltagsintegrierte Sprachförderung gelingt, subventioniert das Amt für Volksschule in der Zeit von August 2023 bis Juli 2025 im Rahmen der Einführung des selektiven Obligatoriums vorschulische Sprachförderung bestimmte Weiterbildungen des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales sowie der IG Spielgruppe im Umfang von einmalig Fr. 400 pro pädagogische Fachperson. Weitere Informationen dazu befinden sich auf der Webseite unter [Planung und Durchführung \(tg.ch\)](#)

Die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen hat in den vergangenen Jahren zudem zahlreiche Spielgruppen, die alltagsintegrierte Sprachbildung anbieten, fachlich und finanziell im Aufbau unterstützt. Auch Kitas betreuen oft einzelne oder mehrere Kinder mit einer anderen Muttersprache als Deutsch.

2.2.1 Empfehlung zur Leistungsvereinbarung

Eine Leistungsvereinbarung bildet gemäss Richtlinie die Grundlage zur Zusammenarbeit mit Anbietern. Die Muster-[Leistungsvereinbarung](#) beinhaltet z.B. Vorgaben zur Qualität, die gemäss Richtlinie einzuhalten sind. In der Leistungsvereinbarung sind weitere Inhalte exemplarisch beschrieben. So können weitere Vertragsgegenstände, die konkrete Abwicklung der Finanzierung oder Zusammenarbeit festgehalten werden.

Die Anbieter und Schulgemeinde legen die Höhe der Entschädigung an die Anbieter für die vorschulische Sprachförderung vor Ort fest. Der Betrag kann auch höher sein, als der Maximalbetrag, welcher der Kanton an die Schulgemeinde zahlt (vgl. VG § 41b, Abs. 3) und weitere Leistungen wie z.B. für Administration, Weiterbildung, Sockelbeiträge enthalten. Die Leistungsvereinbarung ist abhängig von der Angebotsform (Kita, Spielgruppe, Tagesfamilie) anzupassen. Für die Beratung zur Vollkostenrechnung steht den Spielgruppen die [Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiter*innen Thurgau \(FKS\)](#) zur Verfügung. Sie wird im Auftrag des Kantons kostenlos angeboten.

2.2.2 Empfehlung zur Zusammenarbeit mit Anbietern

Der Kanton Luzern hat 2022 eine [Handreichung für Gemeinden und Kommissionen](#) für die Zusammenarbeit mit Spielgruppenangeboten herausgegeben. Nachfolgend wird ein Auszug, der für die Umsetzung in der Schulgemeinde hilfreich sein kann, leicht adaptiert dargestellt:

„Wir empfehlen Ihnen, nachdem die Zuständigkeiten für die Bereiche geklärt sind, ein Treffen mit den Mitarbeitenden der Spielgruppe, Kindertagesstätte oder dem Tagesfamilienverein in Ihrer Gemeinde. Berücksichtigen Sie, dass die Anbieter nicht zu einer Zusammenarbeit verpflichtet sind. Oftmals haben die Schulgemeinden wenige bis gar keine Berührungspunkte mit den Anbietern, die nun einen wichtigen Teil im Bildungsbereich übernehmen sollen. Häufig fühlen sich die Verantwortlichen erst mal überrumpelt mit dem Auftrag. Sie wissen nicht, welche neue Aufgabe auf sie zukommt und es stellen sich sehr schnell Fragen der Machbarkeit, des Personals, der Räumlichkeiten und der Koordination mit anderen Akteurinnen und Akteuren.

Unsere Empfehlungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit:

- *Suchen Sie das Gespräch mit den Mitarbeitenden und Verantwortlichen der Angebote.*
- *Gehen Sie in die Angebote und halten Sie die Sitzung vor Ort ab.*
- *Lassen Sie sich den Alltag der Angebote erklären und versuchen Sie, ein Bild dieser Arbeit zu erhalten.*
- *Arbeiten Sie nur mit institutionalisierten Angeboten mit entsprechend ausgebildetem Personal zusammen, die ein klares Einverständnis zur Zusammenarbeit geben.*
- *Erstellen Sie die Leistungsvereinbarung gemeinsam mit den Anbietern. So können Sie sicherstellen, dass alle nötigen Grundlagen zur Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung für beide Seiten vorhanden sind.*
- *Prüfen Sie die Einbindung der Anbieter und die Anstellung der Mitarbeitenden in Ihre Gemeindestruktur. Dieses Modell wird immer öfters umgesetzt und bewährt sich für eine gute Zusammenarbeit sowie gute Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden.*

Die Angebote sind unterschiedlich organisiert. Nachfolgend werden sie kurz vorgestellt.

2.2.3 Spielgruppe

In der Spielgruppe treffen sich Kinder ab etwa 2.5 Jahren bis zum Kindergarteneintritt einmal oder mehrmals wöchentlich während höchstens einem halben Tag (in der Regel ca. 2.5 Std.). Eine Gruppe umfasst etwa 8 bis 10 (max. 12) Kinder. Im Kanton Thurgau können diese Angebote mit oder ohne qualifizierte Ausbildung und aktuell auch ohne Meldung oder Bewilligung geführt werden. Sie werden von Privatpersonen (Einzelunternehmen), Vereinen oder Gemeinden betrieben. Je nach Organisationsform ist der Anteil der ehrenamtlichen Arbeit sehr hoch. In der Schweiz werden Spielgruppenangebote zunehmend als wichtige Bildungsangebote in der Frühen Förderung anerkannt und es findet eine Professionalisierung statt. Im Kanton Thurgau werden Spielgruppen im Rahmen des „Konzepts Frühe Förderung 2020 – 2024“ mit einer Anschubfinanzierung unterstützt. Der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband ([SSLV](#)) engagiert sich für die Spielgruppenlandschaft der Schweiz. Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiter*innen Thurgau ([FKS-Thurgau](#)) ist die regionale Fachstelle und unterstützt ihre Mitglieder und Gemeinden im Bereich Aufbau von Spielgruppen, Qualitätsentwicklung, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

2.2.4 Kindertagesstätten (Kitas)

Kitas sind Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder im Vorschulalter (vom Säuglingsalter bis zum Eintritt in den Kindergarten) regelmässig tagsüber zu betreuen. In der Praxis werden teilweise auch Kindergarten- und Schulkinder betreut. Kitas mit einem Betreuungsangebot von über 25 Std. pro Woche gelten als [bewilligungspflichtig](#).

Kinder werden in der Regel halbe bis ganze Tage betreut und sie bieten eher keine stundenweise Betreuung an. Falls Kinder nicht sowieso in der Kindertagesstätte betreut werden, müssten für die vorschulische Sprachförderung eventuell neue Betreuungsmodule entwickelt und integriert werden. So sind auch Lösungen denkbar, in denen die Eltern ein Kind den ganzen Tag (z.B. 8 Std.) von einer Kita betreuen lassen und für die zusätzlichen 2 Std. selber aufkommen. Oder die Schulgemeinde übernimmt die Kosten dafür.

2.2.5 Organisierte Tagesfamilien

Als Tagesfamilien gelten Personen, die Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in ihrem Haushalt betreuen. In einer Tagesfamilie dürfen maximal 5 Kinder unter 12 Jahren (Tageskinder und eigene Kinder) gleichzeitig betreut werden. Unter „organisierte Tagesfamilien“ verstehen wir Tagesfamilien, die mit einer Tagesfamilienorganisation zusammenarbeiten. Tagesfamilien unterstehen unter gewissen [Bedingungen](#) einer Meldepflicht. Freischaffende Tagesfamilien (die nicht mit einer Tagesfamilienorganisation zusammenarbeiten) sind nicht als Anbieter zulässig.

2.3 Sprachstandserhebung

Die Entwicklung der Sprache wird in den ersten Lebensjahren von vielfältigen Faktoren beeinflusst und die Kinder erreichen grosse Meilensteine. Das Tempo und der Zeitraum der Entwicklungsschritte sind sehr individuell. Die [Sprachstandserhebung der Universität Basel](#) ist ein validiertes Instrument, um den Deutsch Sprachstand von 3-jährigen Kindern zu erheben. Er bringt sichere Ergebnisse bei Kindern ab 2.5 Jahren. Deshalb kann die Sprachstandserhebung jeweils frühestens im Januar durchgeführt werden. Der Fragebogen wurde für das selektive Obligatorium im Kanton Basel-Stadt entwickelt und er wird laufend angepasst und weiterentwickelt. Weitere Informationen zur Entstehung finden Sie [hier](#). Der [Fragebogen ist in 14 Sprachen](#) auf Papier und in 13 Sprachen online erhältlich. Die Sprache Tigrinya ist nur als Papierfragebogen erhältlich. Wenn eine Familie nicht lesen kann, oder mit den Fragen der Sprachstandserhebung nicht zurechtkommt, ist empfohlen, mit [interkulturellen Dolmetscherdiensten](#) (siehe Kapitel 3.5) zu arbeiten.

Der Fragebogen richtet sich primär an Kinder mit Deutsch als Zweitsprache und Kinder mit Deutsch als bilinguale Erstsprache. Er kann sowohl bei Kindern mit guten als auch bei Kindern ohne Lokalsprachkenntnissen eingesetzt werden. Der Fragebogen eignet sich nicht für die differenzierte Erfassung der Sprachkenntnisse von monolingual deutschsprachigen Kindern. Von Eltern zum Fragebogen häufig gestellte Fragen (FAQs) sind [hier](#) mit Antworten in verschiedenen Sprachen auffindbar.

2.4 Netzwerk Frühe Förderung

Frühe Förderung besteht aus Akteuren aus vielen verschiedenen Bereichen (siehe Abbildung auf Seite 22/23 im [Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2020–2024](#)). Netzwerkpartnerschaften in der Frühen Förderung können eine wichtige Ressource sein, um Informationen zu den Eltern zu transportieren und um Angebote zu entwickeln oder bekannt zu machen. So kann zum Beispiel eine Mütter- und Väterberatung oder die Leiterin eines „Femmes Tisches“ eine Familie beim Ausfüllen des Fragebogens unterstützen. Oder eine Kinderärztin oder ein Kinderarzt kann die Vorteile einer frühen Sprachförderung erklären. Gerade lokale Netzwerkpartner sind in der Gemeinde gut vernetzt und kennen öfter auch die Familien mit Kindern, die eventuell einen Sprachförderbedarf aufweisen. Mögliche Netzwerkpartner sind:

- Mütter- und Väterberatung ([Perspektive Thurgau](#), [Conex Familia](#))
- Aufsuchende Angebote wie [Spiel mit mir](#), [Starke Familien – Starke Kinder](#)
- [Femmes Tische](#)
- Kinderärztin/Kinderarzt
- Familienzentren
- Soziale Dienste
- Fachstelle Integration, Erstintegration Geflüchteter

2.5 Hilfsmittel für die Kommunikation mit Eltern

In diesem Kapitel werden ausgewählte Hilfsmittel für Eltern und Fachpersonen zum Thema Sprachbildung und Adressen für die Kommunikation mit fremdsprachigen Familien aufgeführt.

2.5.1 Informationen zum Thema Sprachbildung

Die Fachstelle für Kinder, Jugend- und Familienfragen (KJF) stellt zum Thema [Sprachbildung](#) diverse Unterlagen für Fachpersonen und Eltern zur Verfügung:

- [Flyer](#) für Fachpersonen „Eltern in Fragen der frühen Sprachbildung beraten“
- [Leitfaden](#) für pädagogische Fachpersonen „Alltagsintegrierte Sprachbildung in Kitas, Tagesfamilien und Spielgruppen“
- [Flyer](#) für Eltern „Kinder beim sprachlichen Lernen begleiten – von Anfang an“
- [Webseite](#) Elternwissen-tg.ch „Sprich mit mir“ der TAGEO
- [Webseite](#) Kinder-4.ch

2.5.2 Kommunikation mit fremdsprachigen Familien

Im Kanton Thurgau gibt es eine auf Familien spezialisierte Fachstelle für interkulturelle Vermittlung. Die Migrantenfachstelle schreibt über sich: *„Der Brückenbauer/ die Brückenbauerin ermöglicht ein präziseres Verständnis der familiären Situation und Ressourcen. Im Familiensystem und im Helfersystem wird das gegenseitige Verständnis gefördert und Missverständnisse werden geklärt“* KIDS & PARENTS – MIFA – Fachstelle für interkulturelle Beratung und Begleitung ([migrantenfachstelle.ch](#))

- Der Vermittlungsdienst für Interkulturelles Dolmetschen: [Arge Verdi](#) besitzt über ein vielfältiges Angebot mit Vor-Ort-Terminen oder Video-Dolmetschen
- Die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen bietet Weiterbildungen in Transkulturellen Kompetenzen an. *„Culture Check - Wissen über Kulturen aufbauen“*

vermittelt Hintergründe und professionelle Lösungsansätze für die langfristig erfolgreiche Kommunikation und Zusammenarbeit mit Leuten aus anderen Herkunftsländern. BZWW - Weiterbildung BZW Weinfelden - BBZ Campus (weiterkommen.ch)

2.6 Zuständigkeit der Schulgemeinde

Die Schulgemeinde ist gemäss Gesetz über die Volksschule für die Umsetzung des selektiven Obligatoriums vorschulische Sprachförderung zuständig. Frühe Förderung umfasst vielfältige Angebote und Massnahmen rund um Schwangerschaft und Geburt, in Familien, Beratung, familienergänzender Kinderbetreuung, Integrationsförderung, Entwicklung von familienfreundlichen Lebensräumen sowie Gesundheitsförderung und Prävention. Sie ist keinem abgrenzbaren Bereich zuzuordnen, sondern eine Querschnittaufgabe, die von Bund, Kanton, Politische Gemeinden und Schulgemeinden subsidiär unterstützt und entwickelt wird. Eine Übersicht zum Thema und weiteren gesetzlichen Grundlagen finden Sie im [Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2020–2024](#).

3 Vorlagen

Während der Aufbauphase des selektiven Obligatoriums vorschulische Sprachförderung werden der Leitfaden und die Vorlagen laufend ergänzt und angepasst. Auf der Webseite vom Amt für Volksschule, Thema „[selektives Obligatorium vorschulische Sprachförderung](#)“ sind alle Dokumente und Vorlagen in der jeweils aktuellen Version abrufbar. Bei wichtigen Ergänzungen werden die im Edis-SVS erfassten verantwortlichen Personen informiert.